

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Freitag, 12. Oktober 2018 16:18

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir bezüglich des o.g. Verordnungsentwurfes Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Initiative des BMVI den Bereich der Elektrokleinstfahrzeuge straßenverkehrsrechtlich zu regeln. Aus unserer Sicht wird die s.g. Mikromobilität – das heißt die Letzte-Meile-Mobilität – in der Zukunft stark an Bedeutung gewinnen.

Für diese Mikromobilität sind Elektrokleinstfahrzeuge von großer Bedeutung.

Aufgrund der straßenverkehrsrechtlichen Einstufung dieser Fahrzeuge als „Kraftfahrzeuge“ im Sinne der StVZO/StVO sehen wir ein Problem bei der Mitnahme im ÖPNV. Weder in Bussen und in Bahnen dürfen Kraftfahrzeuge mitgenommen werden, sodass der große Vorteil, den diese Fahrzeuge haben, entfallen würde. Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, dass rechtzeitig eine Regelung geschaffen wird, dass diese Elektrokleinstfahrzeuge – zumindest bis zu einer bestimmten Größe/Gewicht- in Bussen und Bahnen mitgenommen werden können.

§1 Anwendungsbereich

- Aus unserer Sicht ist eine untere Geschwindigkeitsgrenze von 12 km/h nicht sinnvoll. Wir schlagen vor diese Grenze auf 6 km/h abzusenken.
- Es sollte in den Entwurf noch eine Norm zur Messung der Nenndauerleistung aufgenommen werden. Vorschlag: Anforderung aus der EN 15194-2017 „EPAC“ übernehmen: Die maximale Nenndauerleistung muss nach EN 60034-1 gemessen werden, wenn der Motor sein vom Hersteller festgelegtes thermisches Gleichgewicht erreicht hat.

§ 4 Anforderungen an die Verzögerungseinrichtung

- Wie wird die „Unabhängigkeit“ der Verzögerungseinrichtungen bei einachsigen, zweispurigen, selbstbalancierenden Fahrzeugen definiert? Gilt die elektrische Rekuperation-Bremse als zweites Bremssystem?
- Wird als Maximalgeschwindigkeit die bbH von z.B. 20 km/h verstanden? In diesem Fall sollte auch die bbH dort aufgenommen werden.

§ 5 Lichttechnische Einrichtungen

- Mit den nach § 67 vorgeschriebenen Mindestanbauhöhen von Scheinwerfern (400 mm) und Rückleuchten / Z-Reflektoren (250 mm) werden einige Elektrokleinstfahrzeuge Probleme bekommen. Wir schlagen deshalb vor den Wert für die Rückleuchte und den Z-Reflektor auf 150 mm zu reduzieren.
- Es gibt sehr fahrstabile einspurige Elektrokleinstfahrzeuge mit großen Raddurchmessern bei denen das Abbiegen ohne Probleme auch mit Handzeichen angekündigt werden kann. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Entscheidung ob Fahrtrichtungsanzeiger erforderlich sind aufgrund der Ergebnisse bei der dynamischen Fahrprüfung erfolgen sollte.

- Wenn die Fahrtrichtungsanzeiger am Lenker/Griffende angebracht sind, ist die max. seitliche Position durch die max. zulässige Fahrzeugbreite von 700 mm eingeschränkt und in vielen Fällen nach hinten durch den Fahrer verdeckt. Es sollte deshalb ein Sichtbarkeitswinkel vorgegeben werden.

Anlage

1. Allgemeine Prüfbedingungen

- 1.6: Neben der Masse des Fahrzeugs sollte auch eine Masse für den Fahrer (z.B. 80 kg) festgelegt werden. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung um eine Vergleichbarkeit der Prüfungen zu gewährleisten.

2.2 Verzögerung

- Wir schlagen vor, dass bezüglich weiterer Anforderungen an die Bremsen auf die DIN EN 15194-2017 verwiesen wird: z.B. Bremshebelabstand, Bremsverzögerung bei Nässe, Wärmestandsfestigkeit ...)

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Zweirad-Industrie-Verband e.V. (ZIV)
Königsteiner Straße 20 a
65812 Bad Soden a.T.

[Redacted contact information]

Internet: www.ziv-zweirad.de & www.pro-fahrrad.de

[Redacted contact information]

Besuchen Sie uns auf Twitter:

<http://twitter.com/profahrrad>

Pro Fahrrad Podcast z. B. bei I-Tunes - hier ist unser Feed:

<http://profahrrad.podspot.de/rss>

Geschäftsführer: Siegfried Neuberger
Vereinsregister des Amtsgerichts
Königstein im Taunus
Nummer des Vereins: VR 1036

!Denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken!